

Richtlinie für die Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinie regelt die Inanspruchnahme der sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horteinrichtungen) in der Stadt Beeskow sowie die Erhebung der Elternbeiträge.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes zur Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem freien Träger und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Sind gleichzeitig mehrere Personen sorgeberechtigt, so haben alle den Betreuungsvertrag zu schließen und haften gesamtschuldnerisch. Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das zu betreuende Kind, soweit sich der Rechtsanspruch nicht bereits aus § 1 Abs. 2 KitaG ergibt.

(3) Die freien Träger stellen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beeskow oder in einer anderen Kommune im Land Brandenburg haben im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität sowie im Rahmen des Rechtsanspruchs der Kinder, Plätze in Kindertagesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Beeskow, jedoch in Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Beeskow besuchen, werden die Elternbeiträge gem. Art. 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.02 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- Krippenbetreuung: für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindergartenbetreuung: Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- Hortbetreuung: Kinder, die die Grundschule besuchen

(2) Es werden Verträge mit folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

- reduzierte Betreuungszeit bis 20 oder 25 Wochenstunden
- Regelbetreuungszeit 30 Wochenstunden
- erhöhte Betreuungszeit mehr als 30 Wochenstunden

Hort

- reduzierte Betreuungszeit bis 10 oder 15 Wochenstunden
- Regelbetreuungszeit 20 Wochenstunden
- erhöhte Betreuungszeit mehr als 20 Wochenstunden

(3) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit so ist mit dem freien Träger ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

(4) Eine Einstufung als Kindergartenkind erfolgt zum 01. des Folgemonats, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(5) Es wird empfohlen, die Aufnahme eines Kindes oder die vertragliche Änderung der Betreuungszeit ist im Rahmen der festgestellten Betreuungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum 01. März, zum 01. Juni, 01. September oder 01. Dezember bei dem freien Träger vorzunehmen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages soll in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgesehen werden. Die freien Träger haben die Möglichkeit hiervon abweichende Regelungen im Betreuungsvertrag vorzunehmen.

Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei einem Kind die Betreuungsform ändert, d.h. der Wechsel von Krippenbetreuung zur Kindergartenbetreuung oder von der Kindergartenbetreuung zur Hortbetreuung erfolgt.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 SGBVIII. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit bis zu 4 Wochen. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Versorgung mit Mittagessen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung nicht zum Ersten eines Monats oder die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des Anteils des Betrages wird der Monat grundsätzlich mit 20 Werktagen berechnet.

(3) Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen sowie grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen. Auf Antrag der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten wird in Härtefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) von der Erhebung des Elternbeitrages für Fehlzeiten abgesehen, wenn die Fehlzeiten zusammenhängend mindestens 4 Wochen überschreiten. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Fehlzeiten und im zu prüfenden Ausnahmefall bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Fehlzeit gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

Die Beitragszahlung des Elternbeitrages hat monatlich bis spätestens zum 15. des jeweils laufenden Monats zu erfolgen.

§ 6 Elternbeitragsmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind
– die jeweilige Betreuungsform des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)

- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

§ 7 Elterneinkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, wie z.B. Kindergeld, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt des betreuten Kindes lebenden Eltern maßgeblich.

(3) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsrichtlinie gehören:

A) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Für berufsbedingte Aufwendungen (wie z.B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen wegen beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände sowie Kosten für Unterricht und Fortbildung) ist für jeden Nichtselbständigen für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages beträgt 100,00 EUR.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag ist die Höhe der Werbungskosten nachweispflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vom Bemessungszeitraum werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt.

B) Einnahmen aus selbständiger Arbeit, abzüglich der Betriebsausgaben

C) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben

D) Einkünfte aus Kapitalvermögen

E) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung

F) Einkünfte aus Renten/Pensionen

G) sonstige Einnahmen, wie z.B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem SGB III
- Arbeitsförderung (ALG I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzausfallgeld, Gründungszuschuss usw.)
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, BAföG oder BAB für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, soweit sie den Eltern zustehen, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe über 300,00 EUR pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 EUR pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Ausgleichszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(4) Nicht als Einkommen werden berücksichtigt

a) Pflegegeld

b) einmalige Abfindungen

c) Bafög der Eltern, welches als Vorschuss gewährt wird

d) zweckbestimmte Entgelte für berufsbedingte Mehraufwendungen, wie Spesen, Reisekosten und Auslösen

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommenssteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

Alle Angaben zur Ermittlung des Einkommens sind nachzuweisen. Das ermittelte Jahreseinkommen ist Grundlage des Beitrages und gilt für das gesamte Kalenderjahr des Einstufungsjahres.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Eine Beitragskorrektur erfolgt nur, wenn sich durch Änderung der Einkommensverhältnisse eine Abweichung von mindestens 10 % gegenüber der bisherigen Einkommensberechnung ergibt.

Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderung sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Rückerstattungen erfolgen ab Bekanntgabe der Veränderung.

Wird eine Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Nr 7 genannten Zeitraumes um mehr als 10% bei der Einkommensprüfung der Beiträge festgestellt, so wird die Differenz zur bereits gezahlten Gebühr nachgefordert.

Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Dies gilt auch, soweit die Betreuung des Kindes in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bereits geendet hat, jedoch die für den Betreuungszeitraum maßgeblichen Einkommensberechnungen noch nicht abschließend erfolgt sind bzw. die Einkommensänderungen in dem Betreuungszeitraum fallen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage ist genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(9) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1) um jeweils 20 % pro Kind. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das zu betreuende Kind wohnt.

(10) Die Beitragstabelle nach Anlage 1 beinhaltet den Beitragssatz gestaffelt nach Elterneinkommen für die jeweilige Regelbetreuung entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie. Sofern eine von der Regelbetreuungszeit abweichende Betreuung vereinbart wird, wird der in der

Anlage 1 ausgewiesene Elternbeitrag ab einer Reduzierung der Betreuungszeit um 5 Wochenstunden um 5 %, ab einer Reduzierung von 10 Wochenstunden um 10 %, ab einer Reduzierung um 15 Wochenstunden um 15 % und ab einer Reduzierung von 20 Wochenstunden von 20 % ermäßigt sowie bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 5 Wochenstunden um 5 %, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 10 Wochenstunden um 10 %, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 15 Wochenstunden um 15 % und bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 20 Wochenstunden um 20 % erhöht.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht aufgrund dieser Situation ein Mehraufwand wird hierfür je angefangener Stunde ein Beitrag von pauschal 15,00 EUR pro Stunde erhoben dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

(3) Für den Fall, dass mehrere unterhaltsberechtigten Kinder des vertragsschließenden Personensorgeberechtigten in Kindertagesbetreuungseinrichtungen betreut werden, unabhängig ob in Beeskow oder außerhalb, erfolgt auf Antrag, ab Datum der Antragstellung, eine Reduzierung des nach § 7 Abs. 9 und 10 ermittelten Beitrags für das zweite betreute Kind um 30 %, d.h. für dieses Kind hat der Zahlungspflichtige 70 % des ermittelten Beitrages nach Anlage 1 zu zahlen, für das dritte betreute Kind um 50 %, so dass der Beitrag nur in Höhe von 50 % des berechneten Einkommens zu zahlen ist, sowie für jedes weitere Kind um 100 %, d.h. ab dem 4. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben. Der Antrag ist bei der Stadt Beeskow zu stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die Stadt Beeskow eine befristete Bestätigung über die Voraussetzungen, mit welcher die vertragsschließenden Personensorgeberechtigten die Gebührenermäßigung für die weiteren Geschwisterkinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen beantragen können. Ändern sich die Voraussetzungen ist dies von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Veränderung der Stadt Beeskow mitzuteilen. Bei einer verspäteten Mitteilung der eingetretenen Veränderung sind zu wenig geleistete Beiträge nachzuzahlen.

§ 9 Beitragsermäßigung und Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oder-Spree) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistung jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

Anlage 1/ Beitragstabelle

1. Berechnungsgrundsätze in Prozent für eine Regelbetreuungszeit bis 6 Stunden bzw. 4 Stunden

Brutto- Jahreseinkommen	Krippe	Kindergarten	Hort
	6 h	6 h	4h
in €	Berechnungssatz in %		
von 0,00 bis 15.000,00	4,50	3,40	2,00
von 15.000,01 bis 20.000,00	4,55	3,45	2,05
von 20.000,01 bis 25.000,00	4,60	3,50	2,10
von 25.000,01 bis 30.000,00	4,65	3,55	2,15
von 30.000,01 bis 35.000,00	4,70	3,60	2,20
von 35.000,01 bis 40.000,00	4,75	3,65	2,25
von 40.000,01 bis 45.000,00	4,80	3,70	2,30
von 45.000,01 bis 50.000,00	4,85	3,75	2,35
von 50.000,01 bis 55.000,00	4,90	3,80	2,40
von 55.000,01 bis 60.000,00	HB*	3,85	2,45
von 60.000,01 bis 65.000,00		HB*	2,50
von 65.000,01 bis 70.000,00			2,55
von 70.000,01			HB*

Erläuterung

jährlicher Elternbeitrag = errechnetes Brutto- Jahreseinkommen der Eltern x entsprechenden Berechnungssatz der jeweiligen Betreuungsart

*HB = Höchstbeitrag

2. Mindest- u. Höchstbeitrag monatlich für die Regelbetreuung

	Mindestbeitrag in €	Höchstbeitrag in €
Krippe 6 Stunden	18,00	210,00
Kindergarten 6 Stunden	18,00	180,00
Hort 4 Stunden	12,00	150,00
Hort reduziert 2 Stunden	6,00	75,00

3. Abweichende Betreuungszeiten (gelten für 1. Regelbetreuungsgebühr und 2. Mindest- u. Höchstbeitrag)

reduzierter Beteuungsbedarf

Krippe/ Kindergarten	5 Stunden	- 5 % des Regelbeitrages
	4 Stunden	- 10% des Regelbeitrages

Hort (Bus/ Ganztagschule)	2 Stunden	50% des Regelbeitrages
	3 Stunden	- 5% des Regelbeitrages

erhöhter Betreuungsbedarf

Krippe/ Kindergarten	> 6 Stunden	+ 5% des Regelbeitrages je Betreuungsstunde
----------------------	-------------	--

Hort	> 4 Stunden	+ 5% des Regelbeitrages je Betreuungsstunde
------	-------------	--

Anlage zum Antrag vom:

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen - Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG

Prüfung der Zulässigkeit des Höchstbeitrages bei der Gebührenerhebung

Träger: AWO, DRK, Lebenshilfe

	<u>Jahr</u> 2014 In €	<u>Kinderkrippe</u>		<u>Kindergarten</u>		<u>Hort</u>		
		Bis 6 Std./ Tag	*8 Std./ Tag	Bis 6 Std./ Tag	*8 Std./ Tag	Bis 4 Std./ Tag	*6 Std./ Tag	
1.	Tatsächliche Betriebskosten je Platz	659,01		781,82	414,13	475,17	270,68	304,52
	davon Personalkosten	490,13		612,94	245,25	306,29	101,8	135,64
	Sachkosten	168,88		168,88	168,88	168,88	168,88	168,88
2.	Institutionelle Förderung je Platz (Zuschüsse LOS + Land)		425,43		212,88		95,75	127,59
3.	Gebührenfähige Platzkosten (Differenz* aus Pkt. 1 + 2)	233,58		249,79	201,25	209,31	174,93	176,93
4.	Höchstbetrag lt. Beitragsordnung bzw. Gebührensatzung	210,00		231,00	180,00	198,00	150,00	165,00
5.	Differenz* aus Pkt. 3 + 4		23,58	18,79	21,25	11,31	24,93	11,93

* Betreuungszeiten angepasst entsprechend RL Stadt, d.h. Regelbetreuung für Krippe + KG = bis 6Std., erhöhter Bedarf je Stunde +5% des Regelsatzes/ für Hort = 4Std. Regelbetreuung, erhöhter Bedarf je Stunde + 5% des Regelsatzes

Kalk. Höchstbeitrag Kurzfassung

Stand 29.06.2016				
Betreuungsart		Summe KITA's		
JA 2014		Summe KITA's		
			Personalschl.	BE-Bedarf
KK - HT (< 6 Stunden)		40	0,1333	5,3320
KK - GT (> 6 Stunden)		67	0,1667	11,1689
KG - HT (< 6 Stunden)		95	0,0667	6,3365
KG - GT (> 6 Stunden)		157	0,0833	13,0781
Hort - HT (< 4 Stunden)		165	0,0400	6,6000
Hort - GT (> 4 Stunden)		58	0,0533	3,0914
			Leiteranteil	1,5000
Kinder gesamt		582		47,1069
BE Fachpersonal		45,6069		1,5000
Leiteranteil		1,5		
Behindertenmehrbedarf		1,745		1,7450
Konsultationskita		0,5		0,5000
BE Fachpersonal gesamt:		49,3519		50,8519
BE Fachpersonal IST gem JA		51,2789		
Einnahmen				
Zuweisung LOS	vE	1.737.790,68	aus Jahresabschluss 2014	
sonstige Erträge	fE	148.236,81	aus Jahresabschluss 2014	
Gesamt ohne Elternbeiträge		1.886.027,49	1.886.027,49	0,00
Elternbeiträge	fE	578.245,58		
Gesamtertrag mit Elternbeiträgen		2.464.273,07	2.464.273,07	
Ausgaben				
Kosten notw. Fachpersonal Kita PV	vA	1.879.511,80	aus Jahresabschluss 2014	
sonstige Personalkosten	fA	87.774,44	aus Jahresabschluss 2014	
Personalvertretung	vA	50.000,00	Mehrkosten Springer ab 2017	
Zuschuss Frühstück Vesper ab 2017	fA	47.495,00	230 Tage x 0,50 Euro ohne Schulhort	
AfA Folgejahre	fA	15.000,00	AfA aus Investitionen 2013 - 2016	
Sach- und Betriebskosten	fA	1.029.199,84	aus Jahresabschluss 2014	
Gesamt		3.108.981,08	3.108.981,08	0,00
Ergebnis		-644.708,01	-644.708,01	
Einnahmen pro Platz / Jahr		3.240,60		
Ausgaben pro Platz / Jahr		5.341,89		
Defizit / Platz / Jahr		2.101,29		
Defizit / Platz / Monat		175,11	für die Gemeinde	
PK / BE / Jahr Ist gem. JA		38.083,88		
PK / Kind / Jahr		3.229,40		
Elternbeitrag / Kind / Monat		82,80		
Kalkulation :				
variable Erträge	vE	1.737.790,68		
fixe Erträge	fE	148.236,81	1.886.027,49	
Kontrolle		0,00		
variabler Aufwand	vA	1.929.511,80	Fachpersonal	
fixer Aufwand	fA	1.179.469,28	3.108.981,08	
Kontrolle		0,00		
Saldo Fix		-1.031.232,47	-1.222.953,59	
Saldo variabel		-191.721,12		
Verteilung auf Kinder			Personalschlüssel	
KK - HT (< 6 Stunden)		40	0,1333	
KK - GT (> 6 Stunden)		67	0,1667	
KG - HT (< 6 Stunden)		95	0,0667	
KG - GT (> 6 Stunden)		157	0,0833	
Hort - HT (< 4 Stunden)		165	0,0400	
Hort - GT (> 4 Stunden)		58	0,0533	
Summe		582		
Ermittlung Rechenwert				
KK - HT (< 6 Stunden)		5,33		
KK - GT (> 6 Stunden)		11,17		
KG - HT (< 6 Stunden)		6,34		
KG - GT (> 6 Stunden)		13,08		
Hort - HT (< 4 Stunden)		6,60		
Hort - GT (> 4 Stunden)		3,09		
Summe		45,61		
Rechenwert		-4.203,77		

Kalk. Höchstbeitrag Kurzfassung

Differenz variable Kosten / Betreuungsart				
KK - HT (< 6 Stunden)		-22.414,53		
KK - GT (> 6 Stunden)		-46.951,54		
KG - HT (< 6 Stunden)		-26.637,22		
KG - GT (> 6 Stunden)		-54.977,38		
Hort - HT (< 4 Stunden)		-27.744,91		
Hort - GT (> 4 Stunden)		-12.995,55		
Summe		-191.721,12		
Kontrolle		0,00		
variable Kosten (Differenz) / Platz / Monat				
		Mittelwert		
KK - HT (< 6 Stunden)		-64,69		
KK - GT (> 6 Stunden)		-80,90		
KG - HT (< 6 Stunden)		-32,37		
KG - GT (> 6 Stunden)		-40,43		
Hort - HT (< 4 Stunden)		-6,04		
Hort - GT (> 4 Stunden)		-8,05		
Mittelwert		-38,75		
Fixe Erträge				
		148.236,81		
Fixer Aufwand				
		1.179.469,28		
Saldo Fix / Jahr				
		-1.031.232,47		
Saldo Fix / Platz / Monat				
		-147,66		
Höchstbeitragskalkulation (ohne Erträge aus Elternbeiträgen) Höc				
			HB neu	HB bisher
KK - HT (< 6 Stunden)		-212,35	210,00	230,00
KK - GT (> 6 Stunden)		-228,56		
KG - HT (< 6 Stunden)		-180,03	180,00	160,00
KG - GT (> 6 Stunden)		-188,08		
Hort - HT (< 4 Stunden)		-153,70	150,00	130,00
Hort - GT (> 4 Stunden)		-155,71		
Mittelwert		-186,40		

Umstellung Berechnung der Kitabeiträge von Nettoeinkommen zu Bruttoeinkommen zum 01.01.2017
 unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen (z.B. keine Anrechnung von Kindergeld)
 und unter Einbeziehung der Kosten /Finanzierung Frühstück + Vesper im Kitabereich (ohne Hort)

1. Ausgangssituation

Träger	Einrichtung	Belegung 01.03.2016			Belegung .01.03.2016	Kapazität .2016	freie Plätze 1. Qu. 2016
		0 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Hort			
AWO	Benjamin Blümchen	35	58	50	143	145	2
AWO	Hort an der Stadtmauer			196	196	207	11
DRK	Biene Maja	23	57		80	120	40
DRK	Kiefernzwerge	36	97		133	136	3
Lebenshilfe	Spreespatzen (Erhöhung 120)	33	44	41	118	110	-8
	Summe	127	256	287	670	718	48

2010 Gesamtkosten 5 Kitas 2.845.904,66
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) 511.980,11
 Anteil in % 17,99%
 Anzahl der betreuten Kinder 583
 durchschnittliche Platzkosten / Kind / Monat 406,79
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 73,18

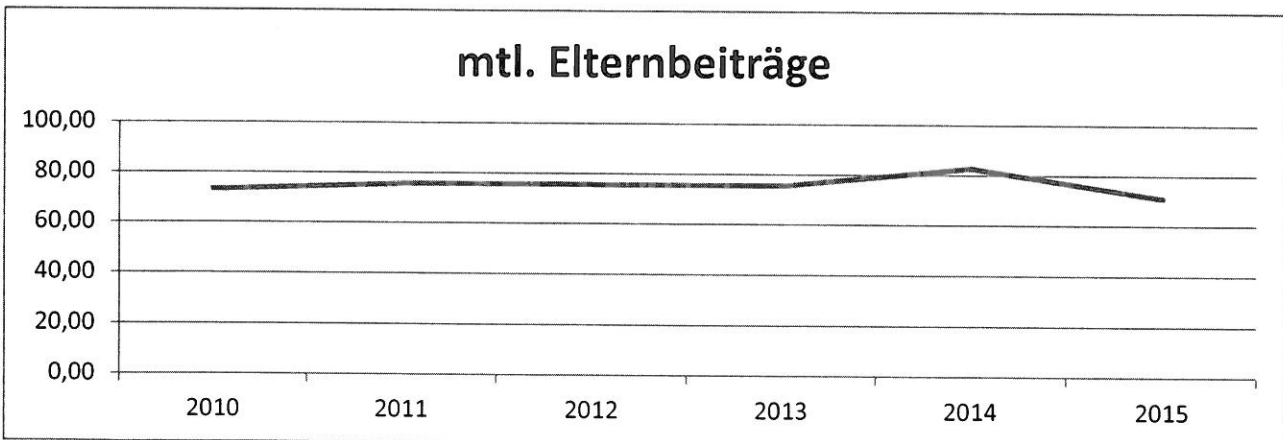
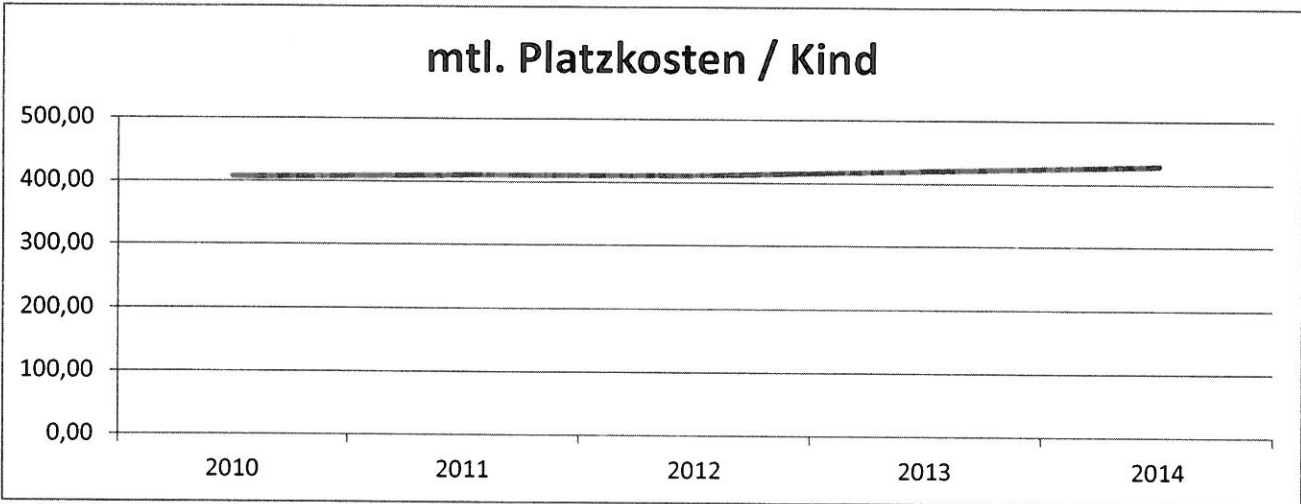
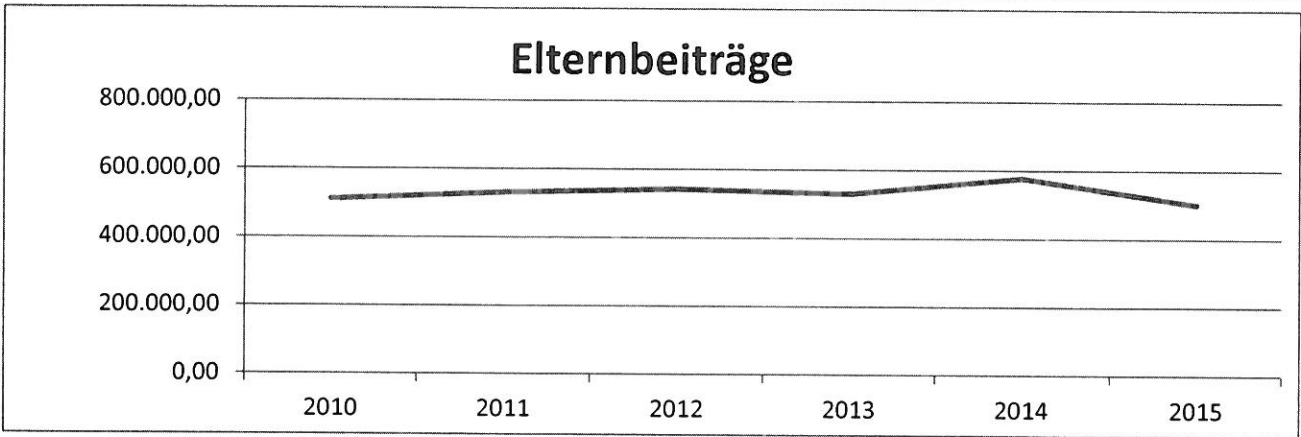
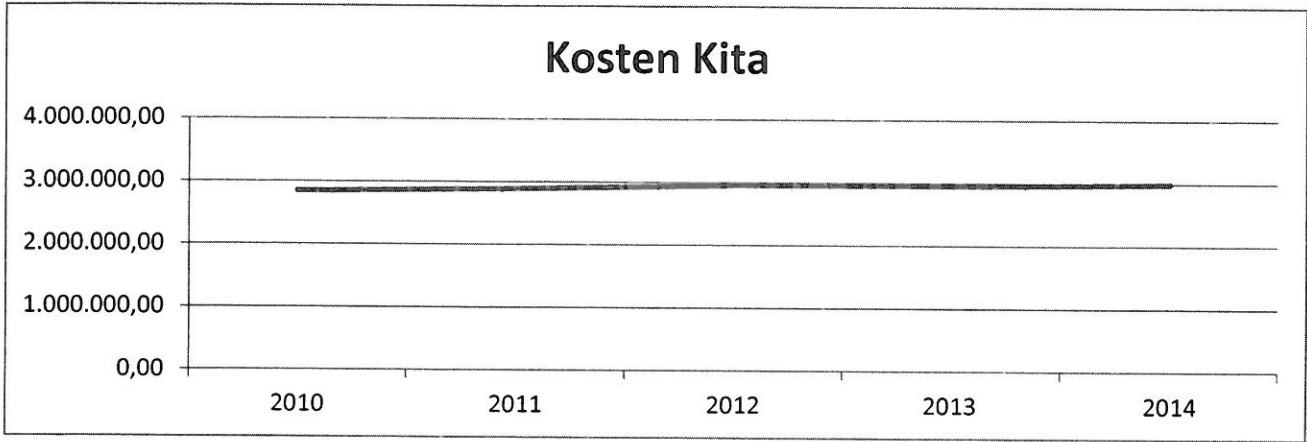
2011 Gesamtkosten 5 Kitas 2.891.136,29
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) 532.492,44
 Anteil in % 18,42%
 Anzahl der betreuten Kinder 587
 durchschnittliche Platzkosten / Kind / Monat 410,44
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 75,60

2012 Gesamtkosten 5 Kitas 2.959.045,85
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) 543.971,66
 Anteil in % 18,38%
 Anzahl der betreuten Kinder 599
 durchschnittliche Platzkosten / Kind / Monat 411,66
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 75,68

2013 Gesamtkosten 5 Kitas 2.959.421,32
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) 531.806,27
 Anteil in % 17,97%
 Anzahl der betreuten Kinder 587
 durchschnittliche Platzkosten / Kind / Monat 420,13
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 75,50

2014 Gesamtkosten 5 Kitas 2.996.486,08
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) 578.245,58
 Anteil in % 19,30%
 Anzahl der betreuten Kinder 582
 durchschnittliche Platzkosten / Kind / Monat 429,05
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 82,80

2015 Gesamtkosten 5 Kitas k.A. Jahresabschluss offen
 Elternbeiträge (ohne Essengeld) vorläufig 502.496,48
 Anteil in %
 Anzahl der betreuten Kinder 590
 durchschnittlicher Elternbeitrag je Monat 70,97



Rückgang der Elternbeiträge 2015 durch Wegfall des Kindergeldes als Einkommen (Gerichtsurteil) und Rückrechnung 2014 / 2015

zunächst keine Änderung der Satzung, d.h. Abzugsbeiträge für Kinder sind trotz Wegfall Kindergeld weiterhin berechnet worden, Differenz 2014 zu 2015 ca. 76.000,- für 2 Jahre

Abstimmung mit SVV, Satzungsänderung erst nach Feststellung der finanziellen Auswirkungen der rechtlichen Änderungen und Vereinfachung der Berechnung unter Einbeziehung der Träger / Kitas

Grundsatz : Durch Änderung der Satzung soll das bisherige Beitragsaufkommen erhalten bleiben, keine grundsätzliche Erhöhung

Ausnahme : Einbeziehung Frühstück / Vesper für eine rechtlich gesichert Lösung

2. Verfahren zur Änderung der Kita Richtlinie der Stadt Beeskow

Erarbeitung einer neuen Richtlinie über RA Hirschberg unter Einbeziehung der Kitas und der Träger

Abstimmung mit dem Rechtsamt des Landkreises

Grundsatz : Wechsel von Nettoeinkommen zu Bruttoeinkommen, deutlich einfachere Berechnung und damit verbunden Änderung (Reduzierung) der Beitragssätze in %

1. Erhebung / Überprüfung von tatsächlichen Beitragsberechnungen 2015 (ohne Kindergeld) aus :
 - allen Kindertagesstätten
 - für alle Betreuungsarten
 - für verschiedene Betreuungszeiten
 - für verschiedene Einkommensbereiche
2. fiktive Elternbeitragsberechnung unter Verwendung der bisherigen Satzung und Berücksichtigung von Kindergeld (Basis für Vergleichsberechnung für Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten 100,- mtl.)
3. Ermittlung des Prozentsatzes im Verhältnis zum Bruttoeinkommen
4. Erstellung einer Beitragstabelle (Brutto) mit Einkommensschritten (je 5.000,- Euro) für alle 3 Betreuungsarten
Berücksichtigung / Anpassung Mindestbeitrag und Höchstbeitrag

3. Anpassung der Beitragsrichtlinie für die Berücksichtigung Frühstück / Vesper (nur für Krippe und Kindergarten)

gesonderte Erhebung wie bisher in einzelnen Einrichtungen praktiziert ist rechtlich nicht möglich, da laut Kita Gesetz nur Elternbeiträge und eine Beteiligung am Mittagessen möglich sind

Einrichtungen möchten diese Leistungen auch zusätzlich anbieten, aber freie Gestaltungsmöglichkeit für jede

Kita, daher Bereitstellung einer Pauschale analog der Getränkeversorgung

bisher wurden in den Einrichtungen Kosten kalkuliert (zwischen 0,30 - 0,80 Euro / Tag) und von den Eltern erhoben
ab 2017 Bereitstellung einer Pauschale von 0,50 / Kind / Tag

Berechnungsgrundlage :

betreute Kinder 1. Quartal 2016 (nur 0 - 6 Jahre , ohne Schulhort)	383,00
Öffnungstage (52 Wochen x 5 Tage abzgl. 10 Feiertage abzgl. 20 Tage Abwesenheit)	230,00
Kostenpauschale	0,50
Mehrkosten für alle Kitas	44.045,00

Elternbeiträge 2015 (ohne Schulhort)	366.508,63
erforderliche Erhöhung in %	12,02%

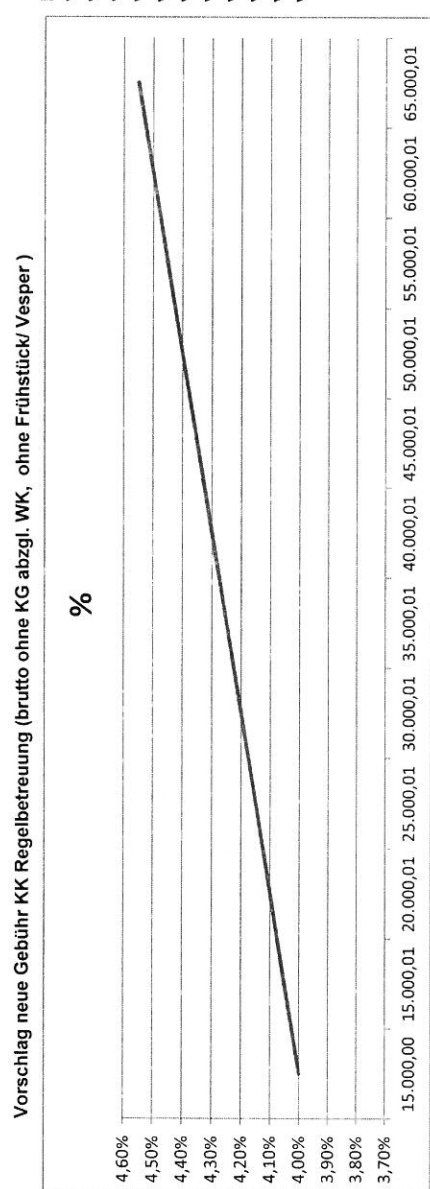
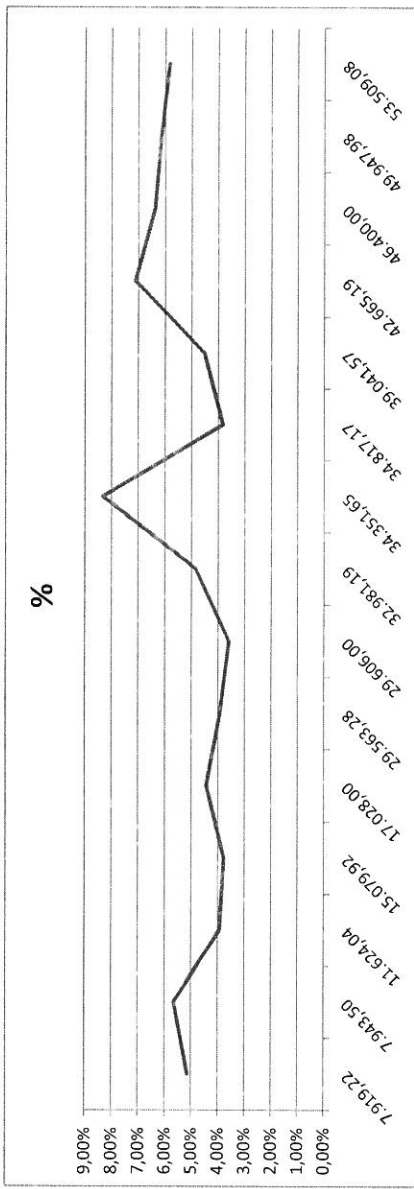
Vorschlag Anhebung der jeweiligen Tabelle um	12,00%
--	---------------

Kinderkrippe - U3

2.208,00 KIGe 1.K
4.416,00 KIGe 2.K

Höchstbeitrag alte RL
230,00 253,00 264,50 276,00

Nr	E netto lt.		Beitrag lt.		netto E mit KG	Beitrag mit KG	Beitrag mit KG Basis	Prozent/ Betreuungszeit	Jahreseinkommen in €	brutto mit KG	brutto ohne KG	Anzahl Kinder	KK 6h	KK 8h	KK9h	KK10h	% vom Brutto für Regelbetreuung
	Berechnung	ohne KG	Berechnung	ohne KG													
SpNr 8	7.919,22	18,00	12.335,22	33,92	33,92	33,92	3,30%	von 10.000,01 bis 15.000,00	12.335,22	7.919,22	2	5,14%					5,14%
Sp Nr 9	7.943,50	19,80	12.359,50	37,39	37,39	37,39	3,63%	von 10.000,01 bis 15.000,01	12.359,50	7.943,50	2	3,93%	6,21%				5,65%
KieNr13	11.624,04	23,25	13.832,04	38,04	38,04	38,04	3,30%	von 10.000,01 bis 15.000,01	13.832,04	11.624,04	1						3,93%
KieNr 16	12.760,15	40,35	14.968,15	47,34	47,34	47,34	3,80%	von 10.000,01 bis 15.000,02	17.287,92	15.079,92	1			4,33%			3,77%
BM 1	13.961,28	38,39	18.377,28	62,79	62,79	62,79	4,10%	von 15.000,01 bis 20.000,00	21.444,00	17.028,00	2	4,42%					4,42%
KieNr 15	21.466,92	87,66	23.674,92	96,67	96,67	96,67	4,90%	von 20.000,01 bis 25.000,01	31.771,28	29.563,28	1	3,92%					3,92%
KieNr10	17.303,20	41,38	21.719,20	88,69	88,69	88,69	4,90%	von 20.000,01 bis 25.000,00	34.022,00	29.606,00	2	3,59%					3,59%
KieNr 17	23.235,74	104,37	25.443,74	132,94	132,94	132,94	6,27%	von 35.000,01 bis 40.000,01	35.189,19	32.981,19	1		5,32%				8,32%
Sp Nr 10	31.191,85	185,85	35.607,85	238,28	238,28	238,28	8,03%	von 35.000,01 bis 40.000,00	38.767,65	34.351,65	2		9,16%				8,32%
KieNr12	22.486,76	101,00	24.694,76	110,92	110,92	110,92	6,84%	von 20.000,01 bis 25.000,01	37.025,17	34.817,17	1		4,21%				3,82%
SpNr 1	23.563,84	115,46	25.771,84	146,90	146,90	146,90	8,91%	von 25.000,01 bis 30.000,00	41.249,57	39.041,57	1		7,83%			5,42%	4,52%
KieNr 2	40.000,00	177,10	44.416,00	329,79	329,79	253,00 HB	8,40%	von 40.000,01	44.873,19	42.665,19	2						7,12%
KieNr 9	30.907,35	117,19	35.323,35	247,12	247,12	247,12	8,76%	von 35.000,01 bis 40.000,00	50.816,00	46.400,00	2			7,35%			6,39%
KieNr 14	28.419,00	80,99	35.163,00	256,00	256,00	256,00	8,76%	von 35.000,01 bis 40.000,01	56.691,98	49.947,98	3						6,15%
Sp Nr 11	33.499,92	217,75	35.707,92	260,67	260,67	260,67	8,76%	von 35.000,01 bis 40.000,00	55.717,08	53.509,08	1						5,85%

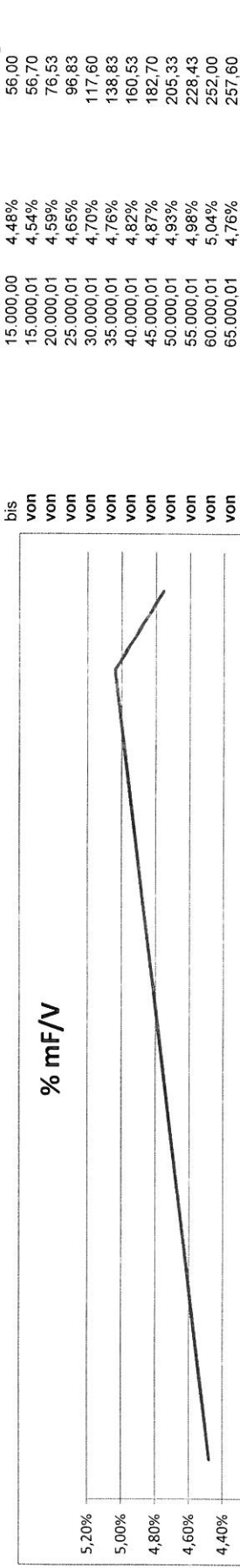


Bemerkung : Höchstbeitrag bisher 230,00
Höchstbeitrag Kalkulation 2014 / 2016 230,00

ohne Mehrkosten Frühstück / Vesper, mit Mehrkosten Vertretung (Springer)

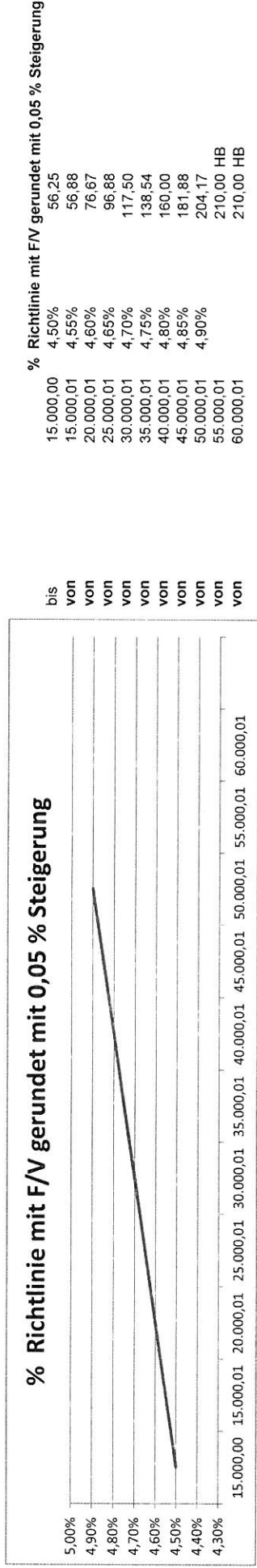
bis
von 50,00
von 50,63
von 66,33
von 86,46
von 105,00
von 123,96
von 143,33
von 163,13
von 183,33
von 203,96
von 225,00
von 230,00 HB

Erhöhung der Beiträge durch Zuschüsse Frühstück / Vesper - erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge um 12 %



Erhöhung der Beiträge durch Zuschüsse Frühstück / Vesper - erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge um 12 % unter Berücksichtigung der Höchstbeiträge (Kappung)

Endfassung für Richtlinie



Höchstbeitrag neu mit Frühstück und Vesper für Regelbetreuung
 Höchstbeitrag neu mit Frühstück und Vesper für Regelbetreuung gerundet

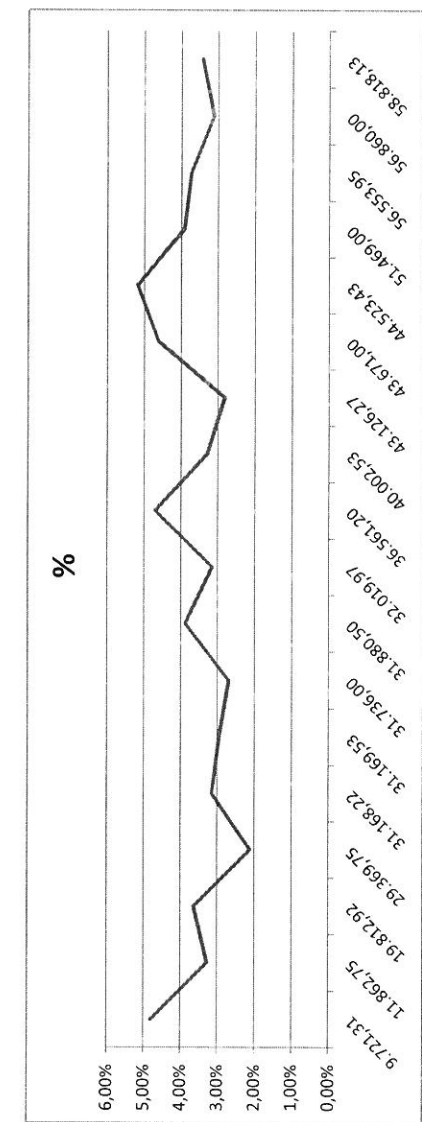
255,00
 210,00

rechnerisch mit prozentualer Erhöhung
 Obergrenze gemäß Kalkulationsgrundlage für LOS 233,58

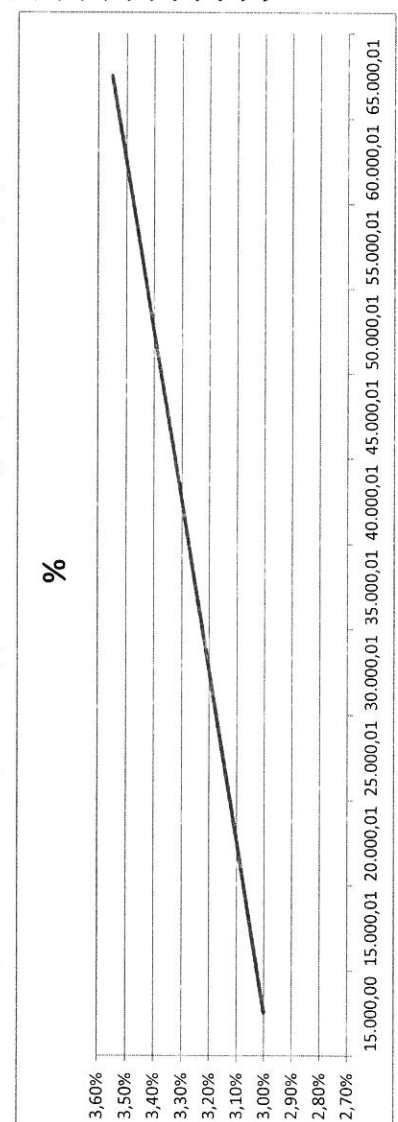
Kindergarten 3 - 6 Jahre

Nr	E netto lt. Berechnung		Beitrag lt. Berechnung ohne KG		netto E mit KG		Beitrag mit KG Basis		Prozent/ Betreuungszeit		Jahreseinkommen in €		brutto mit KG		brutto ohne KG abzgl. WK		Anzahl Kinder		Höchstbeitrag alte RL					% vom Brutto für Regelbetreuung
	9.721,31	11.862,75	12,60	38,88	14.137,31	38,88	3,30%	von 10.000,01 bis 15.000,01	14.137,31	9.721,31	2	4,80%	160,00	168,00	176,00	184,00	192,00	192,00						
BBNr1	11.862,75	26,10	14.070,75	32,36	14.070,75	32,36	2,76%	von 10.000,01 bis 15.000,00	14.070,75	1	3,64%	160,00	168,00	176,00	184,00	192,00	192,00	192,00	1	3,76%	3,76%	4,80%		
Sp 2	15.614,36	39,04	20.030,36	60,09	20.030,36	60,09	3,60%	von 20.000,01 bis 25.000,00	24.228,92	2	3,60%	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	2	3,76%	3,76%	3,27%		
KieNr 6	16.538,27	45,48	18.746,27	51,55	18.746,27	51,55	3,30%	von 15.000,01 bis 20.000,00	31.577,75	1	3,30%	15.000,01	15.000,01	15.000,01	15.000,01	15.000,01	15.000,01	15.000,01	1	2,32%	2,32%	3,64%		
BBNr 4	20.494,32	73,78	22.702,32	81,73	22.702,32	81,73	4,32%	von 20.000,01 bis 25.000,00	33.376,22	1	3,78%	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	1	3,10%	3,10%	2,11%		
KieNr 5	22.150,72	48,84	24.358,72	76,73	24.358,72	76,73	3,78%	von 20.000,01 bis 25.000,00	33.377,53	1	3,78%	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	1	3,78%	3,78%	3,15%		
BM 3	17.188,29	33,09	21.604,29	71,29	21.604,29	71,29	3,96%	von 20.000,01 bis 25.000,00	36.152,00	2	4,63%	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	2	2,97%	2,97%	2,95%		
BBNr 2	23.387,88	77,18	25.595,88	103,02	25.595,88	103,02	4,63%	von 25.000,01 bis 30.000,00	34.088,50	1	5,28%	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	1	4,46%	4,46%	3,88%		
BM 4	21.103,18	75,97	23.311,18	83,92	23.311,18	83,92	4,32%	von 20.000,01 bis 25.000,00	34.227,97	1	5,28%	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	20.000,01	1	5,16%	5,16%	3,15%		
KieNr 1	30.289,31	133,27	32.497,31	142,99	32.497,31	142,99	4,62%	von 30.000,01 bis 35.000,00	38.769,20	1	4,20%	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	1	3,62%	3,62%	4,69%		
BM 1	26.294,53	101,23	28.502,53	109,73	28.502,53	109,73	4,20%	von 25.000,01 bis 30.000,00	42.210,53	1	5,67%	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	1	2,82%	2,82%	3,29%		
BM 2	26.698,33	93,44	28.906,33	101,17	28.906,33	101,17	4,20%	von 25.000,01 bis 30.000,00	45.334,27	1	5,67%	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	25.000,01	1	2,82%	2,82%	2,82%		
KieNr 3	35.854,00	168,00	38.062,00	179,84	38.062,00	179,84	7,20%	von 35.000,01 bis 40.000,00	45.879,00	1	7,20%	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	1	4,85%	4,85%	4,62%		
BBNr 3	35.681,04	192,00	40.097,04	240,58	40.097,04	240,58	7,20%	von 40.000,01	48.939,43	2	5,67%	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	2	4,11%	4,11%	5,17%		
Sp 4	33.506,63	140,73	35.714,63	168,75	35.714,63	168,75	5,94%	von 35.000,01 bis 40.000,00	53.677,00	1	5,94%	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	1	4,11%	4,11%	3,92%		
KieNr 8	35.268,46	122,21	39.684,46	196,44	39.684,46	196,44	5,94%	von 35.000,01 bis 40.000,00	60.969,95	2	5,52%	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	35.000,01	2	4,11%	4,11%	3,73%		
KieNr 4	29.920,00	86,02	32.128,00	147,79	32.128,00	147,79	5,52%	von 30.000,01 bis 35.000,00	59.068,00	1	6,30%	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	30.000,01	1	3,59%	3,59%	3,12%		
Sp 3	39.959,06	168,00	42.167,06	221,38	42.167,06	221,38	6,30%	von 40.000,01	61.026,13	1	6,30%	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	40.000,01	1	3,60%	3,60%	3,43%		

brutto ohne KG abzgl. WK



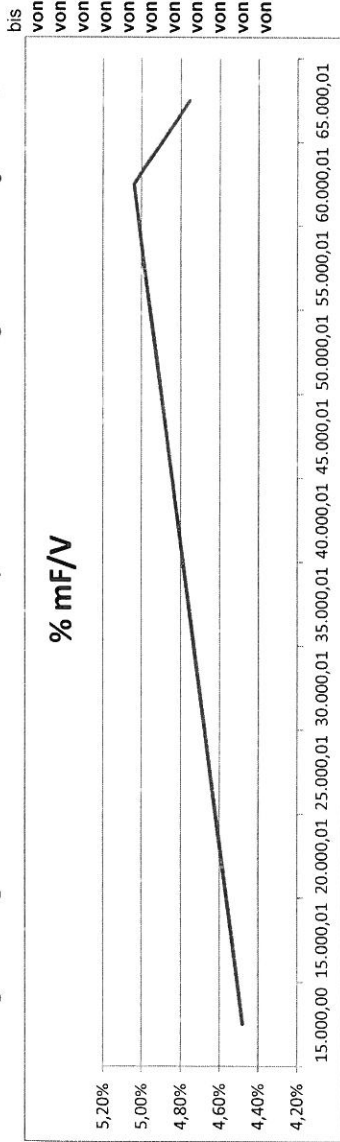
Vorschlag neue Gebühr KK Regelbetreuung (brutto ohne KG abzgl. WK, ohne Frühstück/ Vesper)



Bemerkung : Höchstbeitrag bisher 160,00
Höchstbeitrag Kalkulation 2014 / 2016 180,00

ohne Mehrkosten Frühstück / Vesper, mit Mehrkosten Vertretung (Springer)

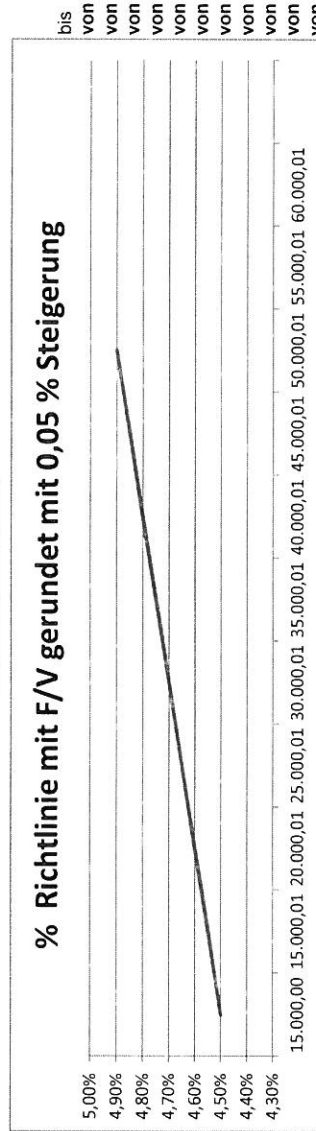
Erhöhung der Beiträge durch Zuschüsse Frühstück / Vesper - erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge um 12 %



von	bis	% mFV	Erhöhung 12 %
15.000,00	15.000,00	3,36%	42,00
15.000,01	15.000,01	3,42%	42,70
20.000,01	20.000,01	3,47%	57,87
25.000,01	25.000,01	3,53%	73,50
30.000,01	30.000,01	3,58%	89,60
35.000,01	35.000,01	3,64%	106,17
40.000,01	40.000,01	3,70%	123,20
45.000,01	45.000,01	3,75%	140,70
50.000,01	50.000,01	3,81%	158,67
55.000,01	55.000,01	3,86%	177,10
60.000,01	60.000,01	3,92%	196,00
65.000,01	65.000,01	3,97%	201,60

Erhöhung der Beiträge durch Zuschüsse Frühstück / Vesper - erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge um 12 % unter Berücksichtigung der Höchstbeiträge (Kappung)

Endfassung für Richtlinie



von	bis	% Richtlinie mit FV gerundet mit 0,05 % Steigerung
15.000,00	15.000,00	3,40%
15.000,01	15.000,01	3,45%
20.000,01	20.000,01	3,50%
25.000,01	25.000,01	3,55%
30.000,01	30.000,01	3,60%
35.000,01	35.000,01	3,65%
40.000,01	40.000,01	3,70%
45.000,01	45.000,01	3,75%
50.000,01	50.000,01	3,80%
55.000,01	55.000,01	3,85%
60.000,01	60.000,01	3,90%
65.000,01	65.000,01	3,95%

Höchstbeitrag neu mit Frühstück und Vesper für Regelbetreuung
 Höchstbeitrag neu mit Frühstück und Vesper für Regelbetreuung gerundet

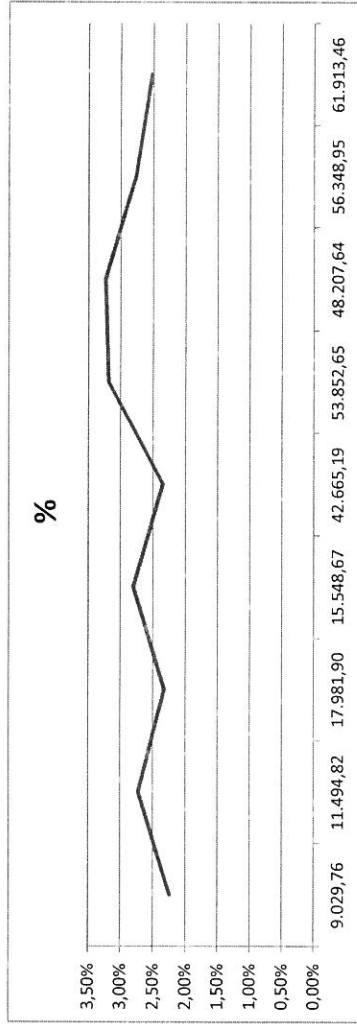
200,00
 180,00

rechnerisch mit prozentualer Erhöhung
 Obergrenze gemäß Kalkulationsgrundlage für LOS 201,25

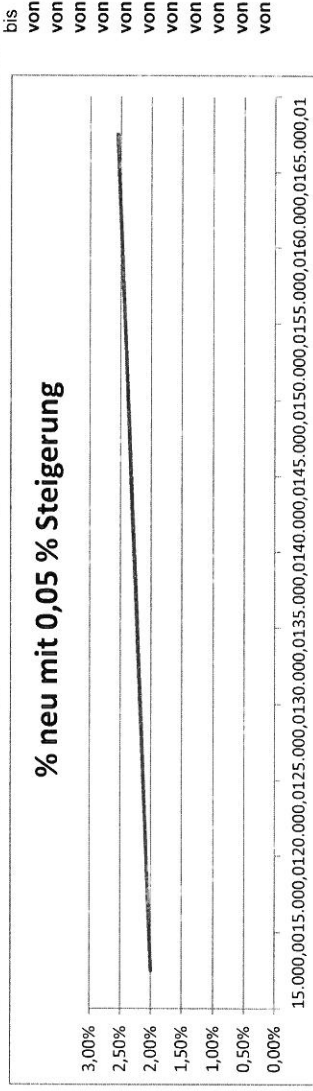
Hort

Nr	Beitrag lt. Berechnung		netto E mit		Beitrag mit		Beitrag mit		Prozent/		Jahreseinkommen in €		brutto mit KG	brutto ohne KG + abzügl. WK	Anzahl Kinder	Hort 2h	Hort 4h	Hort 5h	Hort 6h	Hort 8h	Höchstbeitrag alte RL	% vom Brutto für Regelbetreuung
	E netto lt. Berechnung ohne KG	Berechnung ohne KG	KG	KG Basis	KG	KG Basis	Betreuungszeit	Betreuungszeit	von 10.000,01 bis	von 10.000,01 bis	von 10.000,01 bis	von 10.000,01 bis										
H 4	9.029,00	13,54	11.237,76	16,86	16,86	16,86	2,40%	2,40%	von 10.000,01 bis 15.000,01	von 10.000,01 bis 15.000,01	von 10.000,01 bis 15.000,01	11.237,76	9.029,76	1						130,00	156,00	2,24%
Sp 7	9.837,37	13,53	14.253,37	26,13	26,13	26,13	2,20%	2,20%	von 10.000,01 bis 15.000,00	von 10.000,01 bis 15.000,00	von 10.000,01 bis 15.000,00	15.910,82	11.494,82	2						136,50	143,00	2,73%
GSHNr 1	12.287,38	22,08	16.703,38	34,80	34,80	34,80	2,50%	2,50%	von 15.000,01 bis 20.000,00	von 15.000,01 bis 20.000,00	von 15.000,01 bis 20.000,00	22.397,90	17.981,90	2						100,00		2,32%
Sp 6	14.408,03	25,21	16.616,03	36,35	36,35	36,35	2,63%	2,63%	von 15.000,01 bis 20.000,00	von 15.000,01 bis 20.000,00	von 15.000,01 bis 20.000,00	17.756,67	15.548,67	1								2,81%
GSHNr 2	26.380,58	76,94	28.588,58	83,38	83,38	83,38	3,50%	3,50%	von 25.000,01 bis 30.000,00	von 25.000,01 bis 30.000,00	von 25.000,01 bis 30.000,00	44.873,19	42.665,19	1								2,35%
GSHNr 3	35.295,47	143,00	35.296,47	154,70	143,00	143,00	4,95%	4,95%	von 35.000,01 bis 40.000,00	von 35.000,01 bis 40.000,00	von 35.000,01 bis 40.000,00	56.060,65	53.852,65	1								3,19%
H 5	34.875,83	82,43	39.291,83	147,34	130,00	130,00	4,50%	4,50%	von 35.000,01 bis 40.000,00	von 35.000,01 bis 40.000,00	von 35.000,01 bis 40.000,00	52.623,64	48.207,64	2								3,24%
H 6	41.103,74	130,00	43.311,74	180,47	130,00	130,00	5,00%	5,00%	von 40.000,01	von 40.000,01	von 40.000,01	58.556,95	56.348,95	1								2,77%
Sp 5	43.735,95	65,00	45.943,95	191,43	130,00	130,00	5,00%	5,00%	von 40.000,01	von 40.000,01	von 40.000,01	64.121,46	61.913,46	1								2,52%

grafische Darstellung Beitragsermittlung 2014-2016



Vorschlag neue Gebühr Hort Regelbetreuung (brutto ohne KG abzügl. WK, Frühstück/ Vesper nicht für den Hortbereich)



Bemerkung : Höchstbeitrag bisher
Höchstbeitrag Kalkulation 2014 / 2016

130,00
150,00

Obergrenze gemäß Kalkulationsgrundlage für LOS 174,93

Vergleichsrechnungen nach alter und neuer KitaRL		Einkommen lt. Berechnung alte RL		Einkommen lt. Berechnung neue RL															
Berechnungsbeispiele nur für Regelbetreuung + nur für 1 Kind																			
		Varinate 1: Berechnung 2015 ohne KG		Variante 2: Berechnung 2015 mit KG		Variante 3: Berechnung ab 2017													
netto alt in €		Einkom./ Kalenderja.	% Satz alte RL	Beitrag ohne KG	Einkom. mit KG	%Satz alte RL	Beitrag mit KG	Einkommen brutto ohne KG	Werbungs-kosten	bereinigtes Brutto	%Satz neue RL	Beitrag neue RL	Differenz brutto zu RL alt mit KG und Kinderfreibetrag	davon Frühstück / Vesper KK 0,5 % und KG 0,4 %	Änderung ohne Frühstück /Vesper				
Kie 0 bis 15.000	KK	14.333,12	3,30%	39,42	16.541,12	4,10%	56,52	16.348,20	1.200,00	15.148,20	4,55%	57,44	0,92	6,31	-5,39				
Kie 15.000,01 bis 20.000	KK	16.053,42	4,10%	54,85	18.261,42	4,10%	62,39	23.192,88	1.200,00	21.992,88	4,60%	84,31	21,91	9,16	12,75				
Sp 30.000,01 bis 35.000,00	KK	33.499,92	6,50%	181,46	35.755,92	7,30%	217,52	55.963,08	2.400,00	53.563,08	4,90%	210,00	-7,52	22,32	-29,84				
BM 30.000,01 bis 35.000,00	KK	34.397,80	6,50%	186,32	36.605,80	7,30%	222,69	54.720,00	2.430,00	52.290,00	4,90%	210,00	-12,69	21,79	-34,48				
BM 0 bis 15.000	KG	9.543,12	1,80%	18,00	11.751,12	2,40%	23,50	9.543,12	0,00	9.543,12	3,40%	27,04	3,54	3,18	0,36				
Sp 0 bis 15.000	KG	9.949,04	1,80%	18,00	12.205,04	2,40%	24,41	12.630,93	1.200,00	11.430,93	3,40%	32,39	7,98	3,81	4,17				
AWO 0 bis 15.000	KG	10.338,72	1,80%	21,00	12.546,72	2,40%	25,50	16.760,00	1.200,00	15.560,00	3,45%	44,74	19,24	5,19	14,05				
BM 15.000,01 bis 20.000	KG	15.216,00	3,00%	38,04	17.424,00	3,00%	43,56	15.216,00	0,00	15.216,00	3,45%	43,75	0,19	5,07	-4,89				
AWO 15.000,01 bis 20.000	KG	15.917,07	3,00%	40,00	18.125,07	3,00%	45,30	33.667,00	1.200,00	32.467,00	3,60%	97,40	52,10	10,82	41,28				
Kie 25.000,01 bis 30.000,00	KG	23.430,20	3,60%	70,29	27.846,20	4,20%	97,46	38.884,00	5.311,00	33.573,00	3,60%	100,72	3,26	11,19	-7,93				
Kie 25.000,01 bis 30.000,00	KG	25.249,00	4,20%	88,37	27.457,00	4,20%	96,10	46.962,00	10.424,00	36.538,00	3,65%	111,14	15,04	12,18	2,86				
BM 30.000,01 bis 35.000,00	KG	30.012,87	4,80%	120,05	32.220,87	3,60%	96,66	58.290,00	3.255,00	55.035,00	3,85%	176,57	79,91	18,35	61,57				
AWO 30.000,01 bis 35.000,00	KG	32.538,51	4,80%	130,00	34.746,51	4,80%	139,00	41.053,00	2.400,00	38.653,00	3,65%	117,57	-21,43	12,88	-34,31				
AWO ab 40.000,01	KG	41.103,00	6,00%	160,00	43.311,00	6,00%	160,00	64.162,78	2.400,00	61.762,78	3,90%	180,00	20,00	20,59	-0,59				
Kie ab 40000,01	KG	42.152,67	6,00%	160,00	44.360,67	6,00%	160,00	62.136,33	2.454,00	59.682,33	3,85%	180,00	20,00	19,89	0,11				
Sp 15.000,01 bis 20.000	Hort	15.655,40	2,50%	32,62	17.911,40	2,50%	37,32	15.655,40	1.200,00	14.455,40	2,05%	24,69	-12,63						
Sp ab 40.000,01	Hort	43.735,95	5,00%	130,00	45.991,95	5,00%	130,00	64.367,46	2.400,00	61.967,46	2,50%	129,10	-0,90						
		Diese Berechnung wurde 2014 - 2016 durchgeführt.			Diese Berechnung ergibt sich bei Anwendung der bisherigen RL der Stadt Beeskow					Diese zukünftige Berechnung geht vom Bruttogehalt ohne Kindergeld abzgl. Werbungskosten aus. Die Mehrkosten für Frühstück / Vesper im Bereich KK / KG wurden berücksichtigt.									
		Die Kinderfreibeträge der RL der Stadt wurden weiter gewährt. Basis ist das Nettoeinkommen. Mindereinnahmen Träger / Stadt ca. 38.000,- Euro / Jahr			Basis ist das Nettoeinkommen.														